

**Amtliche**

**Bekanntmachung**



**des Satzungsbeschlusses für die**

## **4. Änderung des Bebauungsplans „Törwang-West“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Samerberg hat am 24.02.2026 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Bebauungsplans „Törwang-West“ als Satzung beschlossen. (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB).

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß Art. 10 Abs. 3 Baugesetzbuchs ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans „Törwang-West“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Die 4. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung wird bei der Gemeinde Samerberg

**Rathaus (Zimmer 6), Dorfplatz 3, 83122 Samerberg während der allgemeinen Geschäftsstunden (Mo. bis Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr und Do. von 14.00 bis 18.00 Uhr)**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die in Kraft getretene 4. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung wird ergänzend auch auf der gemeindlichen Homepage (<https://samerberg.de/aktuelle-bauleitplanungen>) eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 und BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

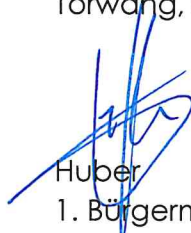
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Samerberg  
Törlwang, 07.04.2026

  
Huber  
1. Bürgermeister



**Ortsüblich bekannt gemacht**

**im Internet: 07.04.2026**

**Törlwang, den .....**

(Unterschrift)